

Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur einstweiligen Sicherstellung des Naturdenkmals „Habitatbäume am Remser Dammweg im Gersdorfer Wald“ auf dem Gebiet der Gemeinde Remse

Vom 19. Januar 2016

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Nummer 6, § 22 Absatz 3, §§ 28 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 18, 20 Absatz 11, §§ 22, 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Zwickau verordnet:

§ 1

Einstweilige Sicherstellung als Naturdenkmal

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Bäume auf dem Gebiet der Gemeinde Remse, Gemarkung Remse im Landkreis Zwickau, die Bestandteil des alleeartigen Gehölzbestandes entlang des Waldweges (Remser Dammweg) von Remse zum Grünfelder Park sind, werden einschließlich ihres Schutzbereiches als Naturdenkmal einstweilig sichergestellt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung „Habitatbäume am Remser Dammweg im Gersdorfer Wald“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal besteht aus 25 Bäumen (16 Stieleichen *Quercus spec.*, acht Winterlinden *Tilia spec.* und einer Roteiche *Quercus rubra*), die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung mit ihren Standorten aufgeführt sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Der Schutz umfasst den jeweiligen Baum und die Fläche unterhalb der Kronentraufe zuzüglich 1,50 Meter seines Umkreises (Schutzbereich).

(3) Die geschützten Bäume sind Bestandteil des Gehölzbestandes am Remser Dammweg auf einem circa 600 Meter langen Wegabschnitt, auf dem Flurstück 459/19 der Gemarkung Remse. Der Wegabschnitt beginnt an einer Wegegabelung circa 300 Meter vom Waldrand an der K 7370 (Straße von Remse nach Oberwinkel) entfernt und endet am Wegabzweig an der Brücke des Betriebsgrabens nahe der Zwickauer Mulde.

(4) Die Standorte der Einzelbäume des Naturdenkmals sind in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau vom 19. Januar 2016 in den Maßstäben 1 : 2 000 (Flurkarte) und 1 : 10 000 (Übersichtskarte) (Anlage 2) rot dargestellt. Die kombinierte Flur- und Übersichtskarte (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Die einstweilige Sicherstellung der 25 Bäume ist zur Sicherung von Lebensstätten der streng geschützten höhlenbrütenden Vogelarten Mittelspecht *Dendrocopos medius*, Grauspecht *Picus canus* und Schwarzspecht *Dryocopus martius* erforderlich.

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung eines des zum Naturdenkmal gehörenden Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder eines des zum Naturdenkmal gehörenden Baumes führen können, sind verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten, im Schutzbereich der Bäume gemäß § 2 in Verbindung mit Anlage 1:

1. die Bodenoberfläche zu versiegeln, aufzuschütten, abzugraben, zu verdichten oder in sonstiger für die Vitalität des Baumes nachteiligen Weise zu verändern;
2. die Wurzeln der geschützten Bäume zu beschädigen;
3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt der Baumstandorte verändern können;
4. Salze, Öle, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu lagern oder einzubringen;
5. Abfälle, Steine oder sonstige Materialien, Stoffe zu lagern;
6. Feuerstellen zu errichten, zu unterhalten oder Flächenverbrennungen durchzuführen;
7. Ver- und Entsorgungsleitungen neu zu verlegen oder zu erweitern;
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Zäune, Spielgeräte oder andere Gegenstände aufzustellen oder an den geschützten Bäumen anzubringen;
11. die zur Kennzeichnung der geschützten Bäume aufgestellten oder an den geschützten Bäumen angebrachten amtlichen Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen;
12. Schnitt- oder Entastungsmaßnahmen an den geschützten Bäumen vorzunehmen;
13. Fahrzeuge abzustellen oder zu parken;
14. außerhalb der Wege mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen aller Art zu fahren;
15. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen oder zu befliegen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Der § 4 gilt nicht für:

1. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte und dem Schutzzweck entsprechende Nutzung des Grundstückes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie dessen Unterhaltung und Erhaltung unter der Maßgabe, dass die zum Naturdenkmal gehörenden Bäume nicht negativ beeinträchtigt werden;
2. durch die untere Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Beschilderung;
3. Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Standortverbesserung, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt oder in vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten durchgeführt werden;
4. unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr akuter Gefahren für Leib und Leben von Menschen, wenn diese unter Beachtung des Schutzzweckes auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß beschränkt sind. Diese Handlungen sind der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von einer Woche nach Durchführung der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Zulässige Handlungen nach Absatz 1 Nummer 1, die mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturdenkmals verbunden sind, hat der Verursacher der unteren Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 6
Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann zur Erreichung des Schutzzweckes die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet, vertraglich geregelt, selbst oder durch von ihr Beauftragte durchgeführt werden. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Maßnahmen des Naturschutzes gemäß § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 37 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zu dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(3) Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht haben Eigentümer oder sonstige Berechtigte offenkundige Schäden und Gefahren, die sich am Naturdenkmal beziehungsweise an einem oder einzelnen der zum Naturdenkmal gehörenden Bäume aufzeigen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

§ 7
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, gilt § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach § 5 dieser Verordnung oder eine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 4 Absatz 1 dieser Verordnung einen zum Naturdenkmal gehörenden Baum beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder eines des zum Naturdenkmal gehörenden Baumes führen können. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schutzbereich der Bäume gemäß § 2 in Verbindung mit Anlage 1:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 dieser Verordnung die Bodenoberfläche versiegelt, aufschüttet, abgräbt, verdichtet oder in sonstiger für die Vitalität des Baumes nachteiliger Weise verändert;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 dieser Verordnung die Wurzeln der geschützten Bäume beschädigt;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 dieser Verordnung Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt der Baumstandorte verändern können;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 dieser Verordnung Salze, Öle, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien lagert oder einbringt;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 dieser Verordnung Abfälle, Steine oder sonstige Materialien, Stoffe lagert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 dieser Verordnung Feuerstellen errichtet, unterhält oder Flächenverbrennungen durchführt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 dieser Verordnung Ver- und Entsorgungsleitungen neu verlegt oder erweitert;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 dieser Verordnung wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Nummer 9 dieser Verordnung die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Nummer 10 dieser Verordnung Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Zäune, Spielgeräte oder andere Gegenstände aufstellt oder an den geschützten Bäumen anbringt;
11. entgegen § 4 Nummer 11 dieser Verordnung die zur Kennzeichnung der geschützten Bäume aufgestellten oder an den geschützten Bäumen angebrachten amtlichen Kennzeichen entfernt, zerstört oder beschädigt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 dieser Verordnung Schnitt- oder Entastungsmaßnahmen an den geschützten Bäumen vornimmt;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 dieser Verordnung Fahrzeuge abstellt oder parkt;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 dieser Verordnung außerhalb der Wege mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen aller Art fährt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 dieser Verordnung Fluggeräte jeglicher Art startet, landet oder befliegt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 6 Absatz 2 dieser Verordnung festgelegt wurden, vereitelt, behindert oder auf sonstige Weise stört.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, mit der eine nach § 7 dieser Verordnung erteilte Befreiung versehen wurde, nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 3 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Ab-

satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 5 Absatz 1 Nummer 4 letzter Satz oder Absatz 2 dieser Verordnung genannte Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis 15 000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt vorbehaltlich einer Verlängerung zwei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Zwickau, den 19. Januar 2016

Landratsamt Zwickau
Dr. Scheurer
Landrat

Verkündungshinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind,

3. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

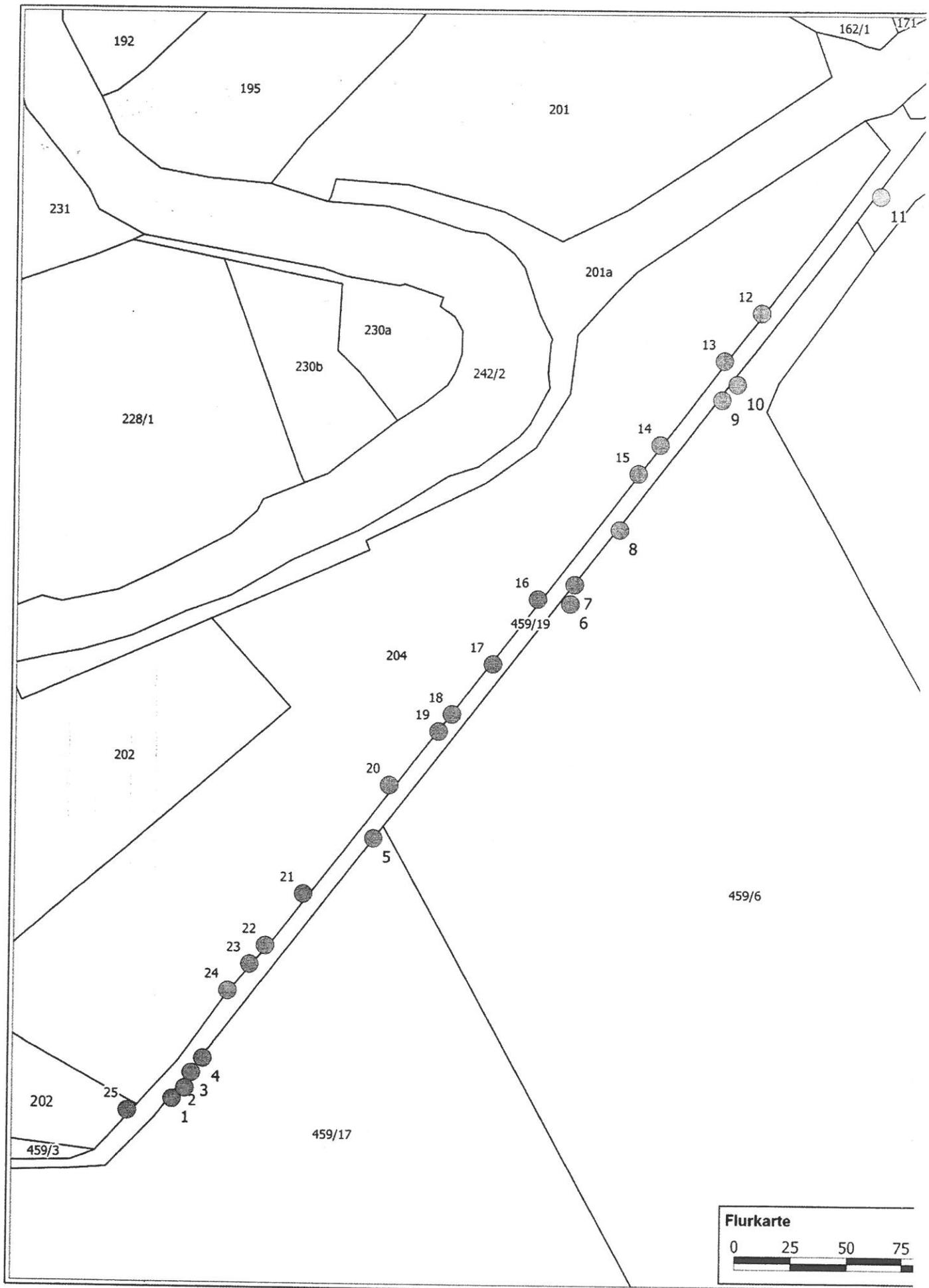
Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b der Sächsischen Landkreisordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung jedermann diese Verletzung geltend machen.

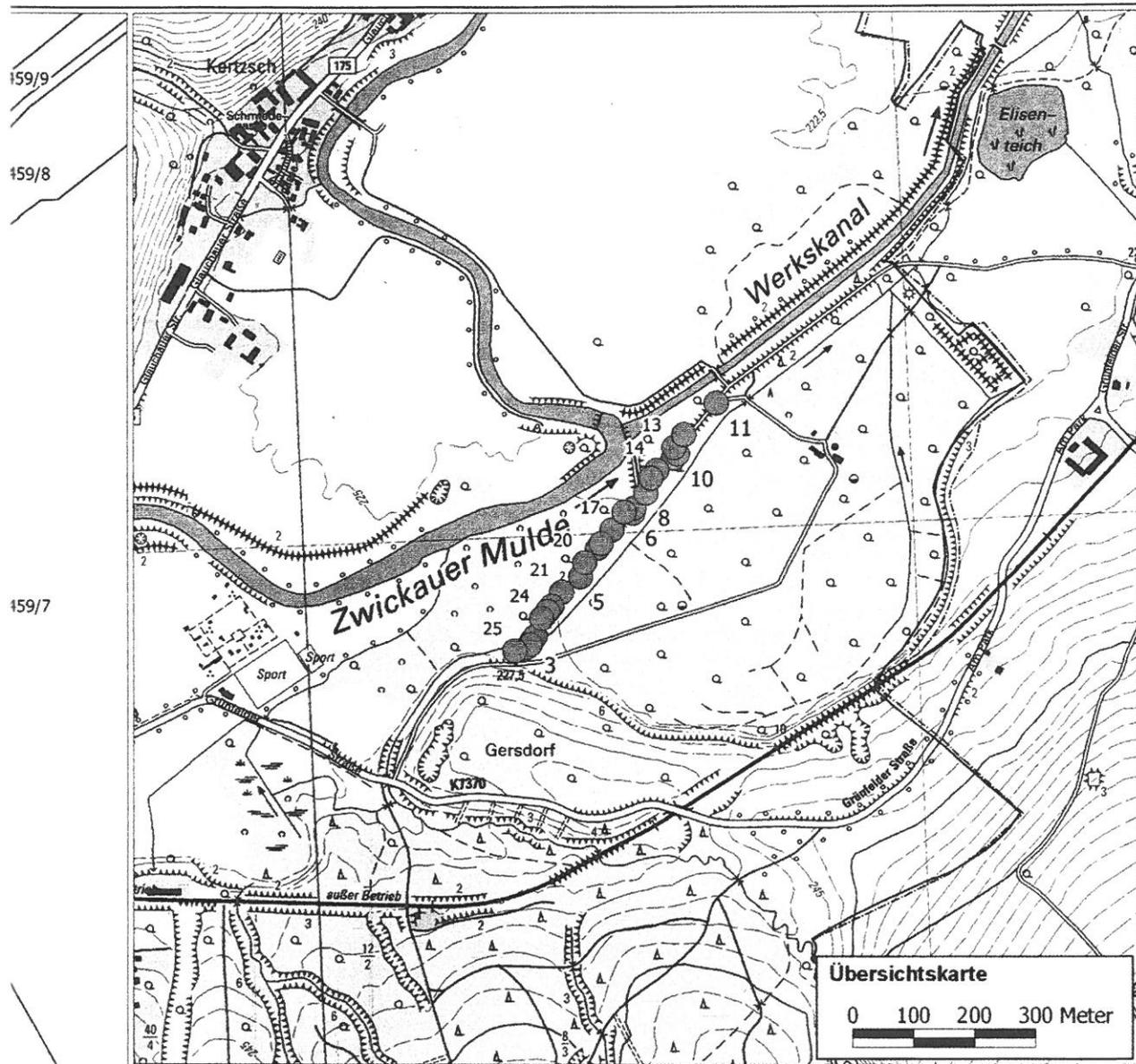
Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1, § 4 Absatz 2, § 8 Absatz 1)

Baumnummer	Baumart	Standort mit Flurstücksnummern einschließlich des Schutzbereiches gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung, Wegeseite ausgehend von der Weggabelung in Richtung Weggabenzweig an der Brücke des Betriebsgrabens nahe Zwickauer Mulde	Stammumfang in Meter	Besonderheit
1	Stieleiche	circa 1 Meter neben Weg (rechts) auf den Flurstücksnummern: 459/19 und 459/17 Gemarkung Remse	2,67	Astaubrüche mit Höhlungen am Baum, Höhlungen in Starkast, hoher Totholzanteil
2	Winterlinde	circa 4 Meter neben Weg (rechts) auf den Flurstücksnummern: 459/19 und 459/17 Gemarkung Remse	3,28	Baumkrone bedrängt Eichen am Weg, bis in 4 Meter Höhe Riss mit länglichen Höhlungen am Stamm
3	Stieleiche	am Weg (rechts) auf den Flurstücksnummern: 459/19 und 459/17 Gemarkung Remse	2,44	kleine bedrängte Krone, in 4 Meter Höhe 4 Spechtlöcher am Stamm, am Stammansatz tiefer Spalt, Starkäste Totholz
4	Stieleiche	circa 1,50 Meter neben Weg (rechts) auf den Flurstücksnummern: 459/19 und 459/17 Gemarkung Remse	2,24	Stamm mehrfach S-förmig gebogen, „Angsttriebe“ bis zum Kronenansatz, Rinde auffällig verändert, aufgeplatzter Unglücksbalken, Starkäste Totholz
5	Stieleiche	steht am Weg (rechts) auf den Flurstücksnummern: 459/19 und 459/17 Gemarkung Remse	3,52	Spechthöhlen in 6 und 20 Meter Höhe am Stamm, in 2 Meter Höhe Stammwulst um halben Stamm, Starkäste Totholz
6	Stieleiche	circa 1,50 Meter neben Weg (rechts) auf den Flurstücksnummern: 459/19 und 459/6 Gemarkung Remse	3,27	am Stammansatz Höhlung mit Mulm, Höhlungen in abgestorbenen Starkast
7	Winterlinde	circa 2 Meter neben Weg (rechts) auf den Flurstücksnummern: 459/19 und 459/6 Gemarkung Remse	2,56	tief nach unten aufgerissener Zwiesel, teilweiser offener Frostriss mit Rippenbildung am Stamm, Starkäste Totholz
8	Stieleiche	am Weg (rechts) auf den Flurstücksnummern: 459/19 und 459/6 Gemarkung Remse	2,85	mehrere Spechtlöcher am Stamm, in abgebrochenen Ast mehrere Höhlungen
9	Stieleiche	circa 0,50 Meter neben Weg (rechts) auf Flurstücksnummern: 459/19 und 459/6 Gemarkung Remse	1,85	gerade hoch gewachsener Baum mit kleiner Krone, mehrere Höhlungen am Stamm, Starkäste Totholz
10	Stieleiche	am Weg (rechts) auf Flurstücksnummern: 459/19 und 459/6 Gemarkung Remse	2,67	Baumkrone mehr waldseitig ausgeprägt, Höhlung an Aststumpenansatz, Starkäste Totholz
11	Winterlinde	am Weg, letzter großer Baum vor Weggabelung (rechts) auf Flurstücksnummern: 459/19 und 459/8 Gemarkung Remse	2,30	Wanderwegmarkierung am Baum Wurzelschoßer als kräftiger Nebenstämming ausgebildet, mehrere Zwieselstellen im Baum, Astungslöcher und Aststumpf mit Höhlungen

Baumnummer	Baumart	Standort mit Flurstücksnummern einschließlich des Schutzbereiches gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung, Wegeseite ausgehend von der Wegegabelung in Richtung Wegabzweig an der Brücke des Betriebsgrabens nahe Zwickauer Mulde	Stammumfang in Meter	Besonderheit
12	Stieleiche	von Weggabelung aus in Richtung Waldbrand an K7370 circa 1,50 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,80	am Stamm sind mehrere Angsttriebe (Hexenbesen), am Stammsatz tiefe Höhlung, bis in circa 2,50 Meter Spannungszone im Rindenbild, in mehreren Höhen Spechtlöcher am Stamm, übern Weg sind an der Unterseite eines abgestorbenen Astes mehrere Höhlungen, Starkäste Totholz
13	Winterlinde	circa 1,50 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,32	Krone ist Zwiesel, tiefe, große Höhlung am Stammsatz mit Pilzfruchtkörpern, Starkäste Totholz
14	Winterlinde	circa 0,50 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,12	oberer Kronenbereich als Zwiesel, Starkäste Totholz
15	Stieleiche	circa 0,50 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	1,85	Baumkrone eindimensional, spalierartig, bis in 6 Meter Höhe Risszone am Stamm, Aststümpfe mit Einhöhungen, Starkäste Totholz
16	Winterlinde	circa 2 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,40	Rindenauffälligkeiten am Stamm, Rippenbildung am Stamm bis 6 Meter Höhe, in 6 Meter Höhe Pilzfruchtkörper am Stamm darüber Höhlung, weitere Höhlungen in alten Astlöchern
17	Winterlinde	circa 1 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	3,62	am Stamm Rindenauffälligkeiten und Spechtringelungen, neben Spechtlloch in 2 Meter Höhe mehrere Höhlungen in Astausbrüchen, Starkäste Totholz
18	Winterlinde	circa 1 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,63	mehrere Astausbrüche mit Einhöhungen, Starkäste Totholz
19	Stieleiche	circa 0,50 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,10	an Unterseite eines abgestorbenen Starkastes übern Weg mehrere Spechtlöcher, Starkäste Totholz
20	Roteiche	circa 0,50 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,54	in circa 12 Meter Höhe Spechtlloch mit Urinspuren, an Unterseite eines abgestorbenen Starkastes mehrere Spechtlöcher, Starkäste Totholz mit Pilzfall übern Weg
21	Winterlinde	circa 2 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,95	am Stammsatz tiefe Höhlung mit Mulmaustrag mit bis in Höhe von 10 Meter reichenden teilweise überwallten Spannungsriss mit Höhlungen, Spechtringelungen in verschiedenen Höhen, an mehreren Astansätzen Spechthöhlen
22	Stieleiche	circa 1,50 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,40	am Stammsatz Auswölbung, Starkäste Totholz

Baumnummer	Baumart	Standort mit Flurstücksnummern einschließlich des Schutzbereiches gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung, Wegeseite ausgehend von der Wegegabelung in Richtung Wegabzweig an der Brücke des Betriebsgrabens nahe Zwickauer Mulde	Stammumfang in Meter	Besonderheit
23	Stieleiche	circa 0,50 Meter neben Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,50	Baumkrone relativ klein ausgebildet, geringer Feinstanteil und hoher Totholzanteil, am Stammansatz Höhlung mit Wühlspuren
24	Stieleiche	am Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 204 Gemarkung Kertzsch	2,10	Stamm im oberen Bereich S-förmig gebogen, Höhlungen in abgestorbenen Ästen, in einen abgewinkelten Ast größere Höhlung Starkäste Totholz
25	Stieleiche	am Weg (links) auf Flurstücksnummern: 459/19 Gemarkung Remse und 202 Gemarkung Kertzsch	3,73	Wanderwegmarkierung, größter und markantester Baum der Baumgruppe, Spechthöhlung am Stamm weitere Höhlungen in Astausbrüchen beziehungsweise Astwunden, Starkäste Totholz





**Kombinierte Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau (Anlage 2)
vom 19. Januar 2016**

**zur Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur einstweiligen Sicherstellung des
Naturdenkmals "Habitatbäume am Remser Dammweg im Gersdorfer Wald"**

vom 19. Januar 2016



**Dr. C. Scheurer
Landrat**

Siegel

Kartengrundlagen:

Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf der Grundlage von Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen.

ALK-Daten/Flurkarte im Maßstab 1 : 2.000 und
Topographische Karte/Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z. B. Fotokopie, Nachdruck, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

